

1x Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern, Rubrik Raumplanung
1x Publikation im amtlichen Anzeiger

Publikation der öffentlichen Auflage der Änderungen im Genehmigungsverfahren nach Art. 60 Abs. 3 BauG und Art. 122 Abs. 7 BauV der Teilrevision der Ortsplanung: Umsetzung der Gewässerräume

Gemeinde Neueneegg

Öffentliche Planaufgabe

Geringfügige Änderung im Genehmigungsverfahren nach Art. 60 Abs. 3 BauG und Art. 122 Abs. 7 BauV der Teilrevision der Uferschutzplanung: Umsetzung der Gewässerräume.

Der Gemeinderat Neueneegg bringt gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) und Art. 122 Abs. 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV) die geringfügige Änderung im Genehmigungsverfahren der Teilrevision der Ortsplanung: Umsetzung der Gewässerräume betreffend des Zonenplans 4 Gewässer (Siedlungsgebiet Neueneegg) sowie von Art. 47 Abs. 3 Baureglement zur öffentlichen Auflage. Es ist beabsichtigt, die Änderung im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen vorzunehmen.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 01. Mai 2026 bis 01. Juni 2026, in der Gemeindeverwaltung Neueneegg öffentlich auf. Die Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Neueneegg unter www.neueneegg.ch verfügbar.

Das Aufgatedossier umfasst folgende Dokumente:

1. Änderung baurechtliche Grundordnung:
 - Änderung Zonenplan 4 Gewässer (Siedlungsgebiet Neueneegg)
 - Änderung Art. 47 Abs. 3 Baureglement
2. Erläuterungsbericht (Bericht nach Art. 47 RPV) inkl. Änderung Anhang 4

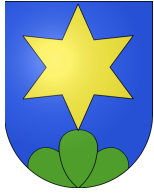
Innert der Auflagefrist kann gegen die geplanten Änderungen bei der Gemeindeverwaltung Neueneegg schriftlich und begründet Einsprache und Rechtsverwahrung eingereicht werden.

Neueneegg, den 21. April 2026

Der Gemeinderat

Auflage:

- Amtsblatt des Kanton Bern vom 29. April 2026 (Nr. 17)
- Laupen Anzeiger vom 30. April und 07. Mai 2026 (Nr. 18 und 19)



Einwohnergemeinde Neueneegg

Teilrevision der Ortsplanung: Umsetzung der Gewässerräume

Änderung im Genehmigungsverfahren nach Art. 60 Abs. 3 BauG und Art. 122 Abs. 7 BauV

Änderung des Zonenplans 4 Gewässer (Siedlungsgebiet Neueneegg) sowie von Art. 47 Abs. 3 Baureglement

Öffentliche Auflage

Die gemischt-geringfügige Änderung beinhaltet:

- **Änderung Zonenplan 4 Gewässer; Siedlungsgebiet Neueneegg (Ausschnitt)**
- **Änderung Baureglement (Absatz 3 von Art. 47)**
- Erläuterungsbericht (Bericht nach Art. 47 RPV): Änderung Anhang 4

Bern, 8. April 2026


A Änderung Zonenplan 4 Gewässer; Siedlungsgebiet Neuenegg

Legende

 Änderungsperimeter

Festlegungen (im Änderungsperimeter)


 Gewässerraum

 dicht bebaute Gebiete (ohne Reduktion) **Aufhebung**

Hinweise

 Bauzone

 dicht bebaute Gebiete (Reduktion Gewässerraum)


 Freihaltebereich (Gewässerentwicklungsraum)

 Gewässer

 Wald

 Fliessgewässer offen

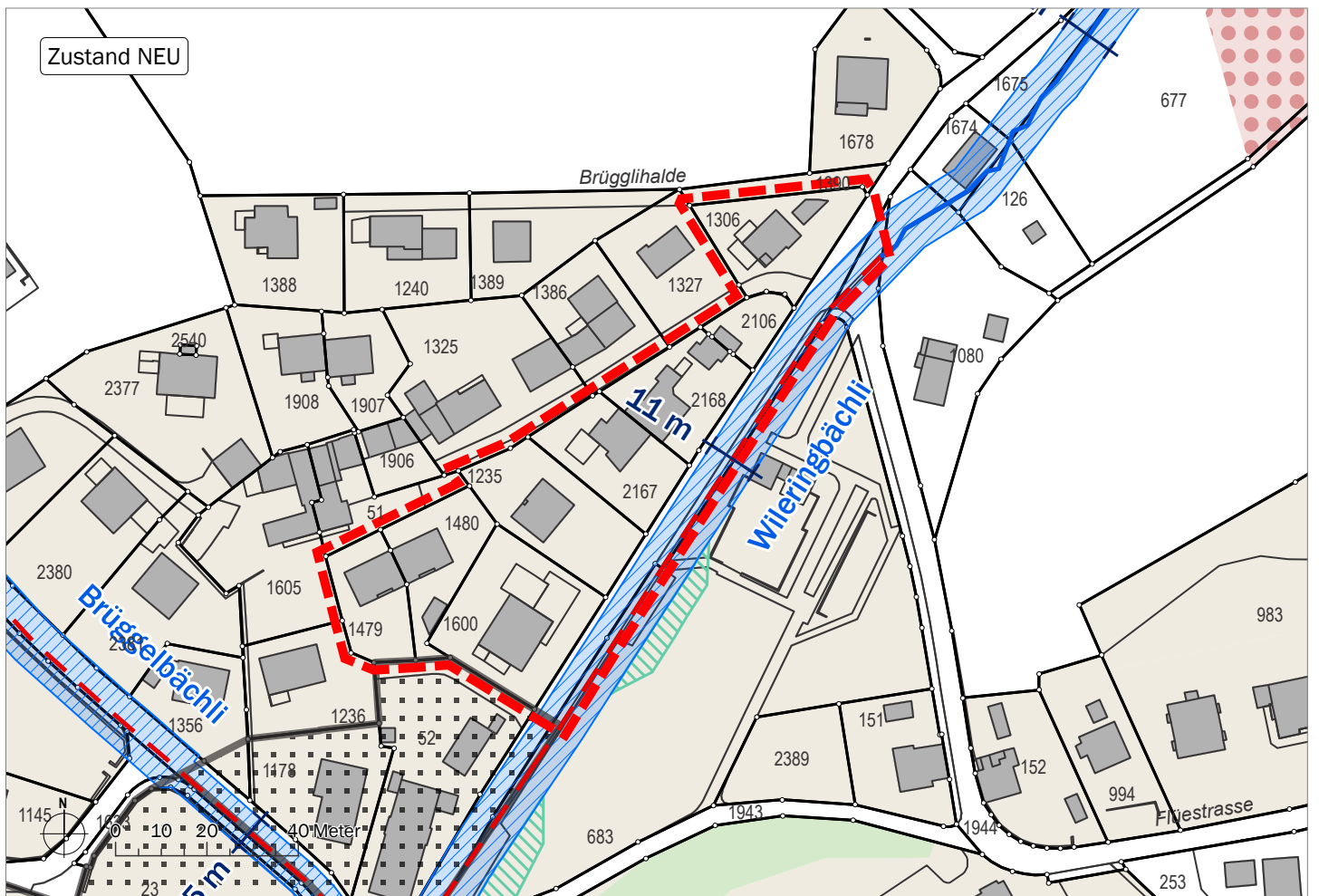
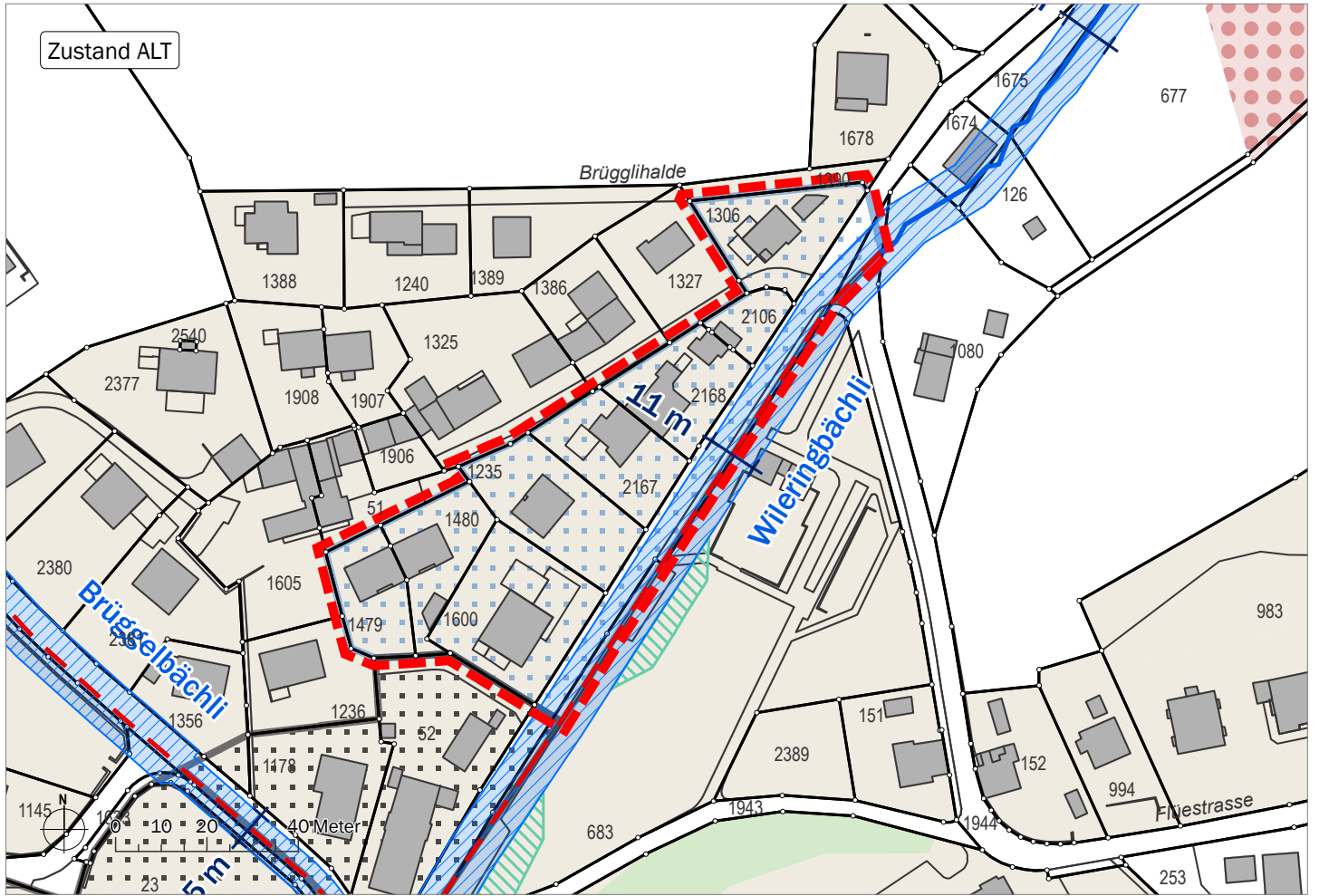
 Fliessgewässer eingedolt

 Grundwasserschutzzone S1

Quellenvermerke:

- Vereinfachte Amtliche Vermessung des Kantons Bern, Stand 2024

Ausschnitt Zonenplan 4 Gewässer, Siedlungsgebiet Neuenegg / Mst. 1:1'500



B Änderung Art. 47 Absatz 3 Baureglement

Legende

| | |
|---|---|
| blaue Schrift | neue Bestimmungen; wird neu erlassen |
| blaue Schrift, durchgestrichen | aufgehobene Bestimmung (Änderung im Genehmigungsverfahren) |

5 Bau- und Nutzungsbeschränkungen

5.3 Pflege der Kulturlandschaft

Normativer Inhalt

Hinweis

Art. 47 (neu)

Gewässerraum für fliessgewässer

- | | |
|---|---|
| <p>1 Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die natürliche Funktion der Gewässer; b. Schutz vor Hochwasser; c. Gewässernutzung. | <p>vgl. Art. 36a GschG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG, Art. 39 WBV sowie die AHOP Gewässerraum 2015, rev. 2017</p> |
| <p>2 Der Gewässerraum für fliessgewässer ist im Zonenplan 4 Gewässer als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor).</p> | |
| <p>3 Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</p> | <p>Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.</p> <p>vgl. Art. 11 BauG vgl. Art. 41c GschV und Art. 5b Abs. 2 WBG.</p> |
| <p>4 Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.</p> | <p>vgl. Art. 532 Abs. 1 Lebensraum fliessgewässer und Quellen vgl. auch Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV vgl. Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV</p> |
| <p>5 Die im Zonenplan 4 Gewässer gekennzeichneten Abschnitte gelten als «dicht überbaut» im Sinne von Art. 41a Abs. 4 bzw. Art. 41b Abs. 3 GSchV.</p> | <p>Zuständig für den Entscheid, ob dicht überbaut</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Planerlassverfahren das AGR - im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht <p>Art. 39 WBV ist zu berücksichtigen, auch wenn teilweise auf die Ausscheidung von Gewässerräumen verzichtet wird.</p> |

Normativer Inhalt

- ⁶ [Wo kein Gewässerraum ausgedehnt ist, gilt Art. 39 WBV.](#)

Hinweis

Wo kein Gewässerraum ausgedehnt ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG nötig ist.

Genehmigungsvermerke

Änderung im Genehmigungsverfahren nach Art. 60 Abs. 3 und Art. 122 Abs. 7 BauV

Publikation im Amtsblatt vom

Publikation im Anzeiger vom

Öffentliche Auflage vom

- Einspracheverhandlung am

- Erledigte Einsprachen:

- Unerledigte Einsprachen:

- Rechtsverwahrungen:

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Neuenegg., den

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am



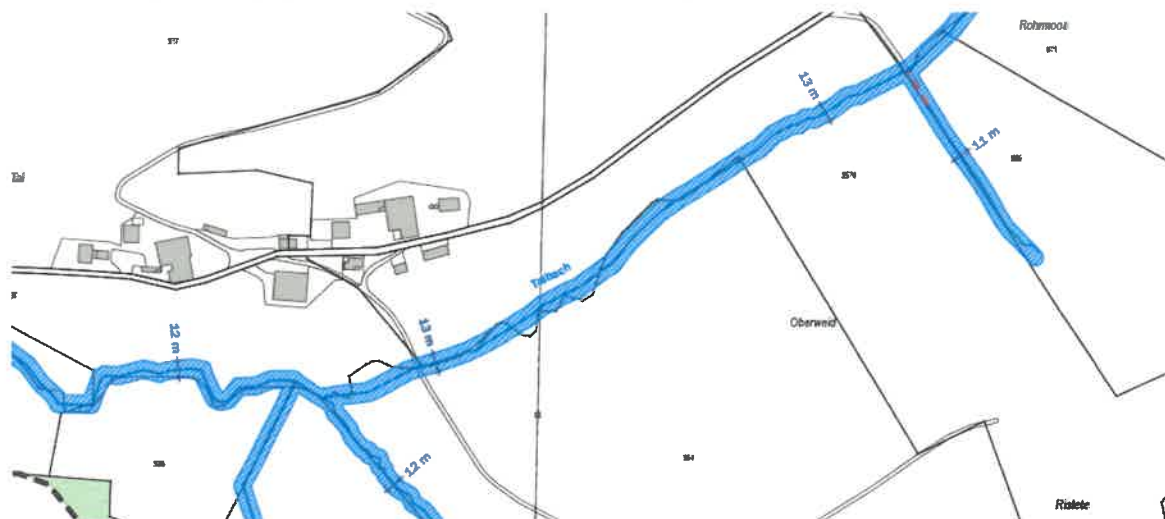
Einwohnergemeinde Neuenegg

Teilrevision der Ortsplanung: Umsetzung der Gewässerräume

Änderung im Genehmigungsverfahren nach Art. 60 Abs. 3 und Art. 122 Abs. 7 BauV

Erläuterungsbericht (Bericht nach Art. 47 RPV)

Gemischt-geringfügige Änderung: öffentliche Auflage



Hinweise zur öffentlichen Auflage im gemischt-geringfügigen Verfahren:

Einsprachen und/oder Rechtsverwahrungen können nur gegen die Änderungen erhoben werden.

Legende Erläuterungsbericht:

blaue Schrift

geänderte Inhalte

schwarze Schrift

unveränderte Inhalte

Bern, 8. April 2026

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Neueneegg
Bauverwaltung
Dorfplatz 1
3176 Neueneegg

Auftragnehmer

BHP Raumplan AG
Güterstrasse 22a
3008 Bern

Bearbeitung

Kaspar Reinhard
Bernhard Leder
Mario Bernhard
Reto Mohni

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Planungsgegenstand | 1 |
| 1.1 Ausgangslage | 1 |
| 1.2 Anlass | 1 |
| 1.3 Planungsziel | 2 |
| 1.4 Planungsorganisation | 3 |
| 2. Planungsmassnahmen | 3 |
| 2.1 Grundlage: revidierte Gewässerschutzgesetzgebung | 3 |
| 2.2 Änderung Baureglement | 4 |
| 2.3 Erlass Zonenplan 4 Gewässer | 5 |
| 3. Auswirkungen und Beurteilung der Planung | 16 |
| 3.1 Allgemein | 16 |
| 3.2 Gewässerräume | 17 |
| 3.3 Planerische Beurteilung | 18 |
| 4. Planerlassverfahren | 18 |
| 4.1 Öffentliche Mitwirkung..... | 18 |
| 4.2 Kantonale Vorprüfung | 19 |
| 4.3 Zweite kantonale Vorprüfung..... | 20 |
| 4.4 Öffentliche Auflage..... | 20 |
| 4.5 Beschluss und Genehmigung | 20 |
| Anhang | 23 |
| Anhang 4 Beurteilung dicht überbaute Gebiete | |

1. Planungsgegenstand

1.1 Ausgangslage

Baurechtliche Grundordnung

Die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Neueneegg, bestehend aus dem Zonenplan 1 Siedlung (ZP1), dem Zonenplan 2 Landschaft (ZP2), dem Zonenplan 3 Naturgefahren (ZP3) und dem Baureglement (BR), ist auf einem relativ aktuellen Stand. Die letzte gesamtheitliche Revision der Ortsplanung wurde von der Einwohnergemeinde Neueneegg am 27. Oktober 2009 beschlossen und am 26. August 2010 durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt. Zudem wurde 2013 eine Teilrevision der Ortsplanung vorgenommen, welche im Januar 2014 vom AGR genehmigt wurde.

1.2 Anlass

Anpassung an übergeordnete Rahmenbedingungen

Änderung übergeordneter Rahmenbedingungen

Wenn sich auf Stufe Bund oder Kanton gesetzliche Grundlagen ändern, welche die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde betreffen, bedarf es einer Revision selbiger. Die revidierte und aktualisierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes ist seit dem 1. Januar 2011 (Gewässerschutzgesetz, GSchG) bzw. seit dem 1. Juni 2011 (Gewässerschutzverordnung, GSchV) in Kraft. Das kantonale Wasserbaugesetz (WBG) und das kantonale Baugesetz (BauG) wurden auf den 1. Januar 2015 angepasst. Die Aufnahme der neuen Gesetzgebung in die Grundordnung der Gemeinde Neueneegg steht noch aus.

Teilrevision Umsetzung Gewässerräume

Abgesehen von den übergeordneten Rahmenbedingungen haben sich die räumlichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Neueneegg indessen nur unwesentlich verändert. Aus diesem Grund wurde in den letzten Jahren noch auf eine Gesamtrevision der kommunalen Grundordnung verzichtet. Mit der vorliegenden Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung soll primär den geänderten übergeordneten Rahmenbedingungen Rechnung getragen und ausschliesslich die Gewässerräume umgesetzt werden.

Start zur Gesamtrevision im 2025

Eine integrale Überarbeitung der baurechtlichen Grundordnung wird nun im Sommer 2025 gestartet. Die Gesamtrevision der Ortsplanung wird in den kommenden Jahren erarbeitet und durchläuft ein eigenständiges Verfahren.

1.3 Planungsziel

Ziel Mit der Teilrevision der Ortsplanung wird die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Neueneegg aktualisiert und an die übergeordneten Vorgaben von Bund und Kanton angepasst. Ziel der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung ist nicht die Neuausrichtung der Entwicklung der Gemeinde und eine damit verbundene, vollumfängliche Überarbeitung der Planungsinstrumente. Hingegen werden die vorhandenen Instrumente an die aktuelle (Gewässerschutz-)Gesetzgebung angepasst und ergänzt, so dass die Gemeinde weiterhin handlungsfähig bleibt.

*Handlungsbedarf
Zonenplan*

Festlegung der Gewässerräume

Die revidierte und aktualisierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verlangt, dass bei sämtlichen Gewässern ein Gewässerraum nach bundesrechtlichen Vorgaben ausgedehnt wird. Die neuen Vorschriften sind direkt anwendbar und seit dem 1. Januar 2011 (Gewässerschutzgesetz, GSchG) bzw. seit dem 1. Juni 2011 (Gewässerschutzverordnung, GSchV) in Kraft. Für die Festlegung des Gewässerraumes sind wie bisher die Gemeinden zuständig. Mit der Teilrevision der Ortsplanung will die Gemeinde Neueneegg die Gewässerräume im Zonenplan grundeigentümerverbindlich festlegen und entsprechende Vorschriften ins Baureglement integrieren.

*Umsetzung BMBV und
aktuelle Naturgefahren-
karte*

Separate Teilrevision zu BMBV und Aktualisierung Gefahrenkarte

Im Jahr 2008 hat der Kanton Bern den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen und auf den 1. August 2011 in Kraft gesetzt. Die Umsetzung der IVHB wird mit der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) geregelt. Gemäss Art. 34 Abs. 1 BMBV müssen die Gemeinden ihre baurechtliche Grundordnung bis am 31. Dezember 2023 an die neuen Messweisen und die verwendeten Begriffe und Definitionen anpassen. Ursprünglich beabsichtigte die Gemeinde Neueneegg die Gewässerräume zusammen mit der Aktualisierung des Baureglements (BMBV) und des Zonenplans 3 Naturgefahren umzusetzen. Aufgrund der Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung und damit verbundener, notwendiger Diskussionen mit den kantonalen Amtsstellen hat die Gemeinde nach der kantonalen Vorprüfung beschlossen, die Festlegung der Gewässerräume im Rahmen eines separaten Planerlassverfahrens umzusetzen.

Die separate Teilrevision zur Aktualisierung des Baureglements und des Zonenplans 3 Naturgefahren wurde im Frühjahr 2023 vom AGR genehmigt.

1.4 Planungsorganisation

1.4.1 Aufgaben und Zuständigkeit

Organisation

Für die Teilrevision der Ortsplanung gilt folgende Planungsorganisation:

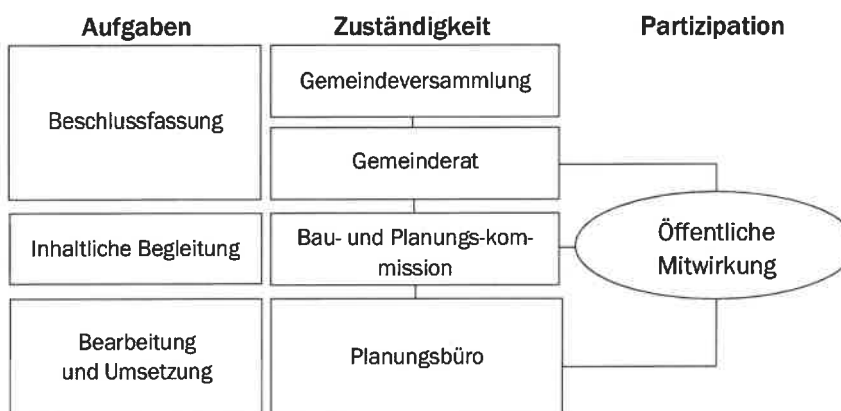


Abbildung 1 Aufgaben und Zuständigkeiten

1.4.2 Bearbeitung und Begleitung

Aufgaben

Als zuständige Planungsbehörde fungiert der Gemeinderat Neuenegg. Die fachliche Bearbeitung der Planungsinstrumente zur Festlegung der Gewässerräume wird durch das Planungsbüro vorgenommen. Seitens der Gemeinde wird das Planungsgeschäft inhaltlich von der vorberatenden Bau- und Planungskommission begleitet. Zusammen mit dem beauftragten Planungsbüro werden die neuen und geänderten Planungsinstrumente diskutiert, geändert und bereinigt. Punktuell wurden Mitglieder der Tiefbaukommission beigezogen (Vizepräsident; sowie Leiter Tiefbau, Sekretär ohne Stimmrecht).

2. Planungsmassnahmen

2.1 Grundlage: revidierte Gewässerschutzgesetzgebung

Gewässerraum nach bundesrechtlichen Vorgaben

Wie in Kapitel 1.3 erwähnt, ist die Anpassung der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Neuenegg an die aktualisierte Gewässerschutzgesetzgebung noch ausstehend. Die revidierte und aktualisierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes ist seit dem 1. Januar 2011 (Gewässerschutzgesetz, GSchG) bzw. seit dem 1. Juni 2011 (Gewässerschutzverordnung, GSchV) in Kraft. Sie verlangt, dass bei sämtlichen Gewässern ein Gewässerraum nach bundesrechtlichen Vorgaben ausgeschieden wird. Mit der neuen bundesrechtlichen Regelung zum Gewässerraum wurden die kantonalen Festlegungen im Wasserbaugesetz (WBG) und im Baugesetz (BauG) zum geschützten Uferbereich abgelöst. Das WBG und das BauG wurden auf den 1. Januar 2015 angepasst.

Umsetzung auf
Stufe Gemeinde

Für die Festlegung des Gewässerraums sind gemäss Art. 5b Abs. 1 WBG die Gemeinden zuständig. Es ist ihre Aufgabe, die Vorschriften zur Ausscheidung des Gewässerraums in der Ortsplanung zweckmässig umzusetzen. Dazu ist der Gewässerraum in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen grundeigentümerverbindlich festzulegen. Der Bund hat hierzu eine Frist bis am 31. Dezember 2018 gesetzt. Seit Januar 2019 bis zur Umsetzung der Gewässerräume gelten die Übergangsbestimmungen gemäss GSchV.

2.2 Änderung Baureglement

Geändertes
Baureglement

Das Baureglement (BR) bildet zusammen mit den Zonenplänen 1 bis 4 die baurechtliche Grundordnung für das gesamte Gemeindegebiet Neueneegg. Das im Rahmen der separaten Teilrevision geänderte Baureglement («Umsetzung BMBV»; vgl. Kap. 1.3; genehmigt 27.04.2023) wurde auf Basis des kantonalen Musterbaureglements überarbeitet und weist dessen Aufbau und Systematik auf. Das geänderte BR unterscheidet zwischen den grundeigentümerverbindlichen Vorschriften (normative Inhalte), der Hinweisspalte sowie einer Kommentarspalte mit Bezügen zum altrechtlichen BR.

Änderung von Artikel 47

Änderung Artikel 47 BR
neu «Gewässerraum»

Die gemäss übergeordneter Gewässerschutzgesetzgebung in der Nutzungsplanung festzulegenden Gewässerräume werden im Zonenplan 4 Gewässer ausgeschieden. Die entsprechenden Bestimmungen zum Gewässerraum werden neu in Artikel 47 BR festgelegt. Die Bestimmungen im altrechtlichen Art. 47 zum ehemaligen «Gewässerabstand» werden aufgehoben. Innerhalb des Gewässerraums sind nur Bauten und Anlagen zugelassen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung.

Erlass neuer Artikel 47a

Neuer Artikel 47a BR
«Freihaltegebiete»

Hinsichtlich der längerfristigen Raumsicherung für die Umsetzung von Hochwasserschutz- und/oder Gewässerrevitalisierungsmassnahmen werden nebst den Gewässerräumen im Zonenplan 4 Gewässer neu auch sogenannte «Freihaltegebiete» ausgeschieden. Freihaltegebiete finden sich entlang des Wileringbächlis im Umfeld der Kirche Neueneegg und wurden gestützt auf das Wasserbauprojekt zur Revitalisierung und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes festgelegt. Gemäss Art. 47a BR neu ist die Erstellung von Hochbauten und Infrastrukturanlagen innerhalb der Freihaltegebiete untersagt. Ausgenommen sind sämtliche Anlagen, welche im Rahmen eines Wasserbauplans bewilligt werden sowie z. B. die Einrichtung von Freiflächen und Rastplätzen gemäss See- und Flussufergesetz (SFG) und

unbefestigten Uferwegen oder Uferwegen nach SFG. Für bestehende Gebäude und Anlagen gilt die Besitzstandsgarantie.

2.3 Erlass Zonenplan 4 Gewässer

2.3.1 Systematik

Bestehende Zonenpläne

Die aktuell rechtskräftige baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Neueneegg besteht aus dem Baureglement sowie den folgenden Zonenplänen:

- Zonenplan 1 Siedlung
- Zonenplan 2 Landschaft
- Zonenplan 3 Naturgefahren

Neuer Zonenplan 4 Gewässerraum

Gemäss revidierter, übergeordneter Gewässerschutzgesetzgebung sind die Gemeinden für die Festlegung des Gewässerraums zuständig. Die Umsetzung hat grundeigentümerverbindlich in ihrer baurechtlichen Grundordnung zu erfolgen. Die konkrete Ausscheidung der Gewässerräume wird dabei im Zonenplan vorgenommen. Für die Gemeinde Neueneegg wurde hierzu ein zusätzlicher, separater «Zonenplan 4 Gewässer» erarbeitet. Dieser ist unterteilt in die Ausschnitte «Gemeindegebiet» (Massstab 1:5'000) sowie «Siedlungsgebiet» (Massstab 1:2'000; Fokus Siedlungsgebiete Dorf Neueneegg und Thörishaus).

2.3.2 Bedeutung der Gewässerräume

Rechtliche Grundlagen

Der Gewässerraum ist in Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sowie in den Artikeln 41a bis 41d der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) geregelt.

Funktionen des Gewässerraums

Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung und gewährleistet insbesondere den Schutz vor Hochwasser. Er dient aber auch dem Unterhalt der Gewässer und als Erholungsraum für die Bevölkerung. Zudem verringert ein ausreichender Abstand zwischen Gewässer und Nutzfläche den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen. Weiter gewährleistet der Gewässerraum die natürlichen Funktionen der Gewässer.

Konsequenzen

Die Ausscheidung der Gewässerräume hat Konsequenzen auf die Nutzung der betroffenen Flächen. Der Gewässerraum soll grundsätzlich von Bauten und Anlagen freigehalten und nur noch extensiv genutzt werden.

2.3.3 Vorgehen Umsetzung Gewässerräume

Grundsätze

Natürliche Gerinnesohlenbreite

Der Gewässerraum wird nach GschG respektive GSchV bestimmt. Die Ermittlung erfolgt auf Basis der Breitenvariabilität der betroffenen Fliessgewässer, sprich der «natürlichen Gerinnesohlenbreite» (nGSB). Diese ist massgebend für die Festlegung eines ausreichenden Gewässerraums. Zur Ermittlung der nGSB wird die «effektive Gerinnesohlenbreite» (eGSB; «effektive Breite des Gewässers») mit einem Korrekturfaktor multipliziert:

- x 1 für natürliche, naturnahe, unverbaute Gewässer
- x 1.5 für wenig beeinträchtigte, teilweise begradigte Gewässer

- x 2 für stark beeinträchtigte, begradigte und verbaute Gewässer

Gewässerachsen

Überprüfung der Gewässerachsen

In einem ersten Schritt wurde der Verlauf der Gewässerachsen überprüft und entsprechend angepasst. Als Grundlagen wurden das Gewässernetz des Kantons Bern (GNBE ehem. GN05) und das digitale Terrainmodell LiDAR 50 cm des Kantons Bern verwendet. Zudem wurden die Geodaten der Amtlichen Vermessung und ein aktuelles Orthophoto über das gesamte Gemeindegebiet berücksichtigt.

Berechnung des Gewässerraums

Hochwasserkurve als Normalfall

Für die Berechnung der Gewässerräume wird zwischen der Hochwasser- und der Biodiversitätskurve unterschieden. Für den Normalfall wird die Hochwasserkurve beigezogen. Die Biodiversitätskurve gilt ausschliesslich in Gebieten, welche bspw. als Biotope von nationaler Bedeutung oder als kantonale Naturschutzgebiete gelten. Da auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Neueneegg keine derartigen (nationale oder kantonale) Schutzgebiete vorzufinden sind, wurde für sämtliche Fließgewässer die Hochwasserkurve beigezogen.

Formeln zur Berechnung

Auf Basis von Art. 41a Abs. 2 GSchV erfolgt die Berechnung der Gewässerräume gemäss folgender Formeln (Hochwasserkurve):

| natürliche Gerinnesohlenbreite nGSB | Gewässerraumbreite |
|-------------------------------------|---------------------------------|
| • kleiner als zwei Meter | 11 Meter |
| • zwei bis 15 Meter | 2.5 x nGSB + 7 Meter |
| • grösser als 15 Meter | eGSB + 30 Meter; mind. 45 Meter |

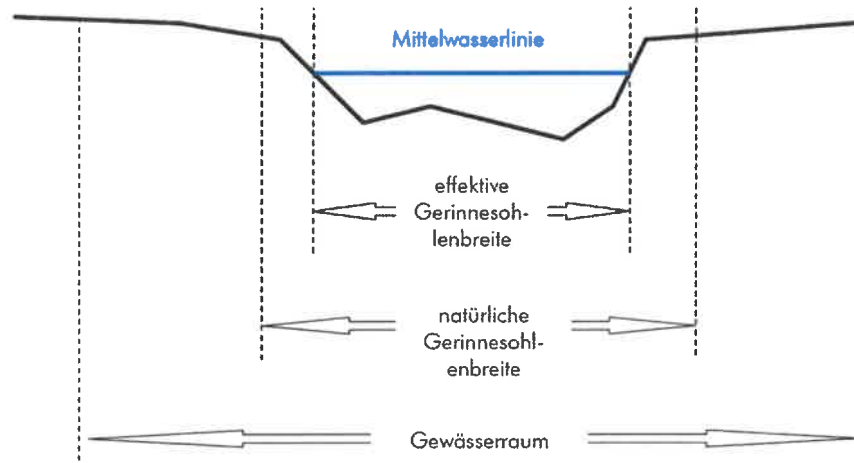


Abbildung 2 Begriffe zum Gewässerraum.

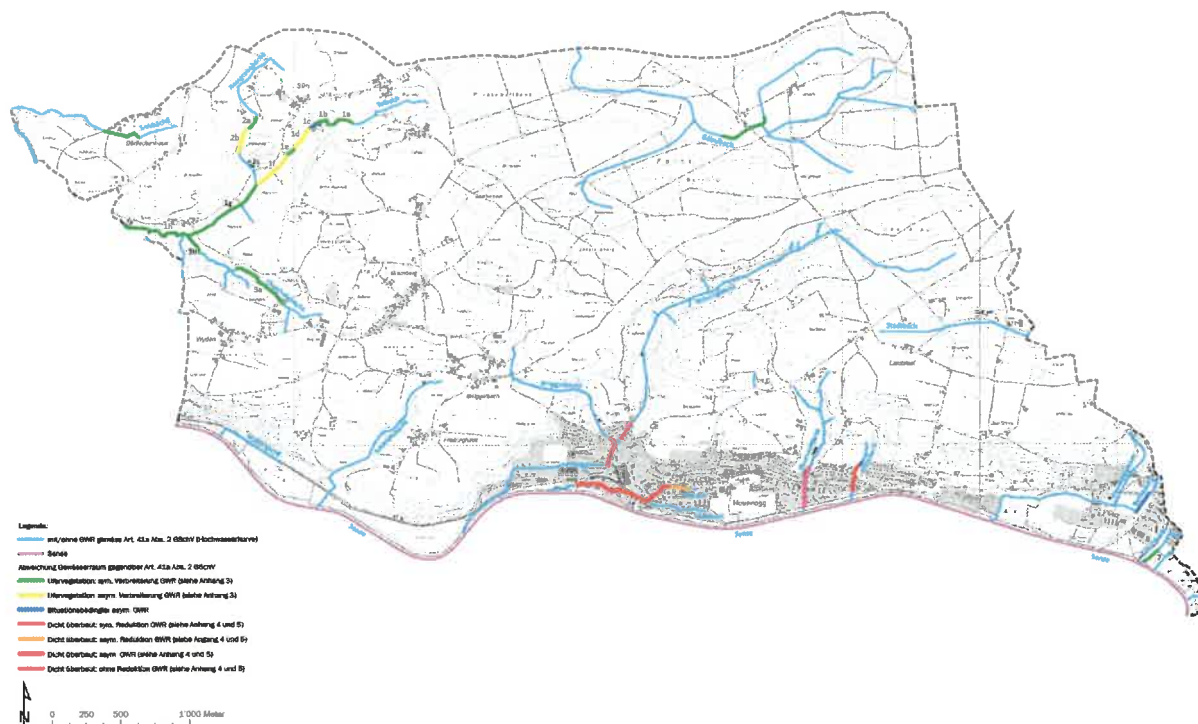


Abbildung 3 Übersichtskarte zur Herleitung des Gewässerräume (vgl. 0).

2.3.4 Festlegung der Gewässerräume im Zonenplan

Gewässerraum als überlagernde Zone

Die Gewässerräume werden im «Zonenplan 4 Gewässer» als flächiger Korridor ausgeschieden. Der Gewässerraum gilt dabei als «überlagernde Zone», da er die Grundnutzungszone (bspw. Regelbauzone) überlagert. Der Gewässerraum wurde grundsätzlich parallel zur effektiven Gewässerachse und somit symmetrisch festgelegt. Einzig bei einigen speziellen Überbauungssituationen oder besonderen topographischen Verhältnissen wurde eine asymmetrische Lösung gewählt.



Abbildung 4 Ausschnitt aus dem Zonenplan 4 Gewässer. Blau schraffiert der Gewässerraum des Chummlibächlis als überlagernde Zone zur Bauzone (beige).

2.3.5 Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf

GEK
Sense21

Artikel 2b der kantonalen Wasserbauverordnung (WBV) bezeichnet Gewässer mit einem erhöhten Koordinationsbedarf. Auf dem Gemeindegebiet von Neuenegg ist dies gemäss Art. 2b Abs. 1 lit.) I WBV die «Saane unterhalb des Schiffenstaudamms». Der Gewässerraum der Sense wurde auf Basis des interkantonalen Gewässerentwicklungskonzepts «Sense21» der Kantone Bern und Freiburg festgelegt (Tiefbauämter Kantone Bern und Freiburg).



Abbildung 5 Übersichtskarte «Gewässerentwicklungskonzept Sense21» (Flussbau AG).

Mit dem GEK Sense21 wird die strategische Planung der Kantone Bern und Freiburg zur Revitalisierung der Fliessgewässer im Zusammenhang mit den Anforderungen des neuen Gewässerschutzgesetzes an der Sense konkretisiert. Für die Ausscheidung des Gewässerraums bildet das GEK hierzu eine zentrale Grundlage, für die allgemeinverbindliche Festlegung des Gewässerraums und ggf. notwendige ortsspezifische Detaillierung sind jedoch die Gemeinden zuständig (insb. Berücksichtigung Hochwasserdammfuss). Gemäss «Massnahmenblatt R1a» gilt für die Sense im Grundsatz eine Gewässerraumbreite von 115 m, resp. 57.5 m ab Flussachse; im Falle angrenzender Fruchtfolgefläche eine Breite von 100 m, resp. 50 m ab Achse. Im Bereich dicht bebauter Gebiete soll die Gewässerraumbreite grundsätzlich durch bestehende Bauten begrenzt werden. Die Koordination des Gewässerraums mit dem GEK Sense21 ist in Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. detailliert dargelegt, wobei Abweichungen benennt und begründet wurden.

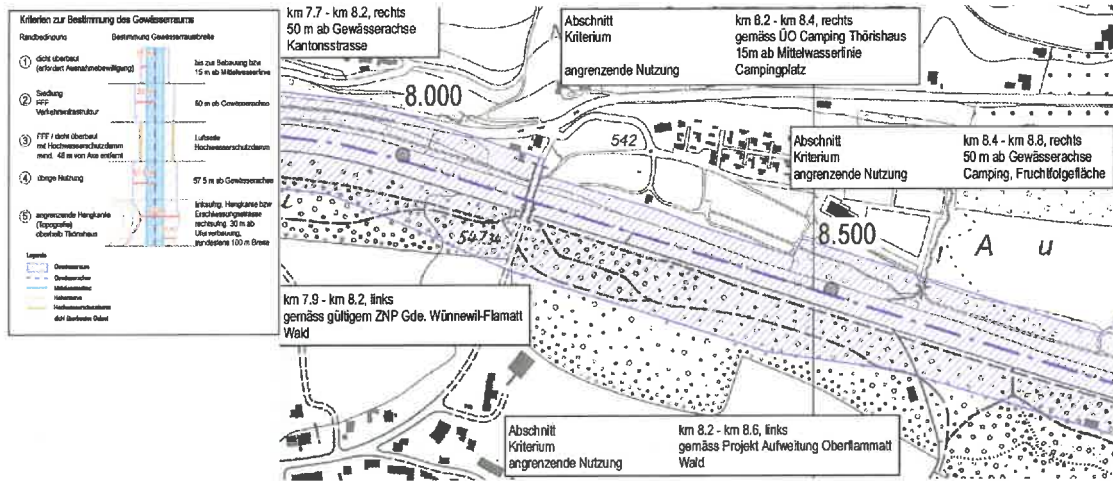


Abbildung 6 Ausschnitt aus Massnahmenblatt GEK Sense21 (Abschnitt Camping).

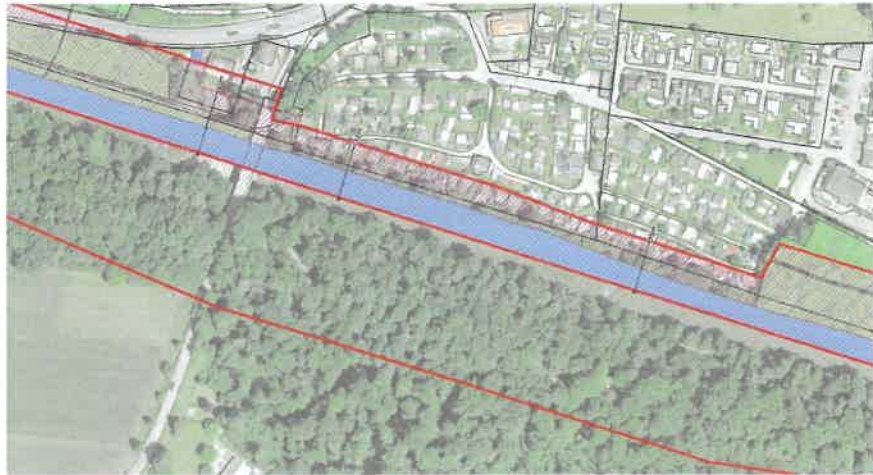


Abbildung 7 Festlegung Gewässerraum Sense im Zonenplan 4 Gewässer. Rot-umrandet der GWR gemäss GEK Sense 21, rosa-schraffiert der effektiv festgelegte GWR gemäss Zonenplan 4 Gewässer (Abschnitt Camping).

*Wileringbächli:
Wasserbauprojekt*

Gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung (GEKÖBE 2014) weist neben der Sense auch das Wileringbächli (Objektblatt Nr. 208) eine mittlere Priorität auf. Ab Forstmatt bis zur Einmündung in die Sense soll der Hochwasserschutz des Wileringbächli sowie dessen Revitalisierung angegangen werden. Hierzu wurde vom Kanton zusammen mit der Gemeinde ein Wasserbauprojekt erarbeitet. Im Bereich «Senserieid» wurde das Projekt bereits realisiert. Gestützt auf den Wasserbauplan Forstmatt – Senserieid sowie der «Umlegung Wileringbächli» (Bereich Stoppani/SwissFactory) wurde im Zonenplan der entsprechende Gewässerraum festgelegt. Dabei wurden auch die Abklärungen zum Hochwasserschutz (Anhang 5) berücksichtigt.



Abbildung 8 Ausschnitt aus dem Wasserbauplan Wilering-/Brüggelbächli; Abschnitt Forstmatt-Kirchgasse (Gmd. Neueneegg/TBA OIK II).

2.3.6 Spezialfälle und Ausnahmen

*Abweichungen vom
GWR gem. Art. 41a Abs.
2 GSchV*

In begründeten Fällen ist der Gewässerraum nach Hochwasserkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu erhöhen (z. B. bei Ufervegetation) oder kann reduziert werden («dicht überbaute» Gebiete). Diese Spezialfälle und Ausnahmen werden nachfolgend aufgeführt. Eine Übersicht gibt die Übersichtskarte in Abbildung 3 sowie 0 (grössere Darstellung).

*Eingedolte Gewässer
in der Landwirtschafts-
zone*

a) Verzicht auf Gewässerräume bei eingedolten Fliessgewässern

Gemäss Artikel 41a Abs. 5 GSchV kann bei eingedolten Fliessgewässern auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (z. B. Hochwasser- und Naturschutz). Im Gegensatz zum Baugebiet ist der Verlauf eingedolter Gewässer ausserhalb der Siedlung oft nicht im Detail bekannt. Die Festlegung eines verbindlichen Gewässerraums wäre nur aufgrund einer aufwändigen Bestimmung der Linienführung möglich. Aus diesem Grund wurde in der Gemeinde Neuenegg innerhalb der Landwirtschaftszone grundsätzlich auf die Ausscheidung der Gewässerräume von eingedolten Fliessgewässern verzichtet. Ausnahmen bilden kurze, eingedolte Gewässerabschnitte, welche zwischen offenen fliessenden Gewässerabschnitten liegen. Hier wurden Gewässerräume festgelegt, damit eine unverhältnismässige Zerstückelung des Gewässerraumes vermieden werden kann (z. B. Rossgrabe-, Bahn-, Brügge- und Wasserfallebächli, Talbach/Ruessematt, Oberried- und Graferiedbach etc.).

*Gewässer innerhalb
Waldareal*

b) Verzicht auf Gewässerräume innerhalb des Waldareals

Wenn sich Gewässer innerhalb des Waldareals befinden, kann gemäss Artikel 41a Abs. 5 GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden. Aus Gründen der Lesbarkeit ist davon aber nur Gebrauch zu machen, wenn die Bedingungen für einen Verzicht über eine längere Strecke und beidseits des Gewässers gegeben sind. Entsprechend wird grundsätzlich auf die Festlegung eines Gewässerraums innerhalb des Waldareals verzichtet. In Ausnahmefällen (z. B. direktes Umfeld Waldrand, Gäbelbach im Mösli) jedoch trotzdem ein solcher festgelegt.

Artikel 39 WBV

a) und b) Artikel 39 kantonale Wasserbauverordnung

Sowohl beim Verzicht zur Ausscheidung von Gewässerräumen bei eingedolten Fliessgewässern in der Landwirtschaftszone, als auch innerhalb des Waldareals gilt es Artikel 39 der Wasserbauverordnung zu beachten (Art. 47 Abs. 6 BR): Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Baugesuche innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Mittelachse dem Tiefbauamt vorzulegen.

*Gewässerraum nach
Art. 41a Abs. 3 GSchV:
Ufervegetation
und Pufferstreifen*

c) Überlagerung von Abständen (Uferbereich nach NHG u. ChemRRV, Fehler! Verwelsquelle konnte nicht gefunden werden.)

Der Gewässerraum nach GSchG überlagert räumlich die bisher geltenden Abstandsvorschriften entlang der Gewässer. Die Ufervegetation ist gemäss Artikel 21 NHG geschützt und die ChemRRV verlangt gegenüber einem Gewässer und der Ufervegetation einen Pufferstreifen von 3 Metern. Beim Vorhandensein einer Ufervegetation (Uferbestockung, Schilf, Hochstauden etc.) wird der Pufferstreifen vom Rand der Ufervegetation aus ermittelt. Die

Ufervegetation und der Pufferstreifen bilden zusammen den Uferbereich nach NHG. Die Uferbereiche nach NHG (Schutz der Ufervegetation) und der Pufferstreifen nach ChemRRV müssen Teil des Gewässerraums sein. Findet der Uferbereich inkl. Pufferstreifen nicht innerhalb des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV Platz, so ist der Gewässerraum entsprechend Art. 41a Abs. 3 GSchV zu definieren, resp. entsprechend zu erhöhen.

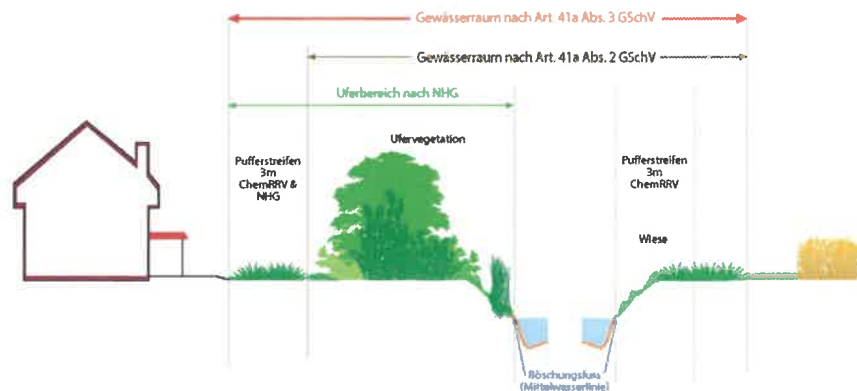


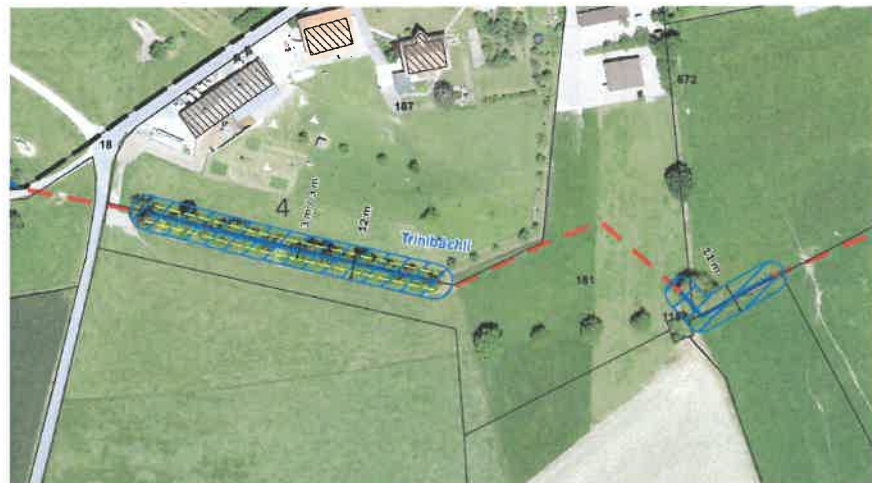
Abbildung 9 Uferbereich nach NHG und Pufferstreifen nach ChemRRV sind Teile des Gewässerraums.

Überprüfung der bestehenden Ufervegetation

Auf Basis einer Analyse des gesamten Gewässernetzes auf Gemeindegebiet wurde anlässlich einer Begehung die Uferbestockung evaluiert und gemessen. Wo erforderlich, wurde der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht und entsprechend festgelegt. Dies war bei mehreren Fließgewässern und auf gesamthaft 14 Abschnitten notwendig (vgl. die grünen Abschnitte in Abbildung 3 sowie detaillierte Übersicht in Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).

Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 3 GSchV am Beispiel des Trinibächli

Vorliegend ist am Beispiel des Trinibächli die Erweiterung des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 3 GSchV erläutert (vgl. Abbildung 10). Im Abschnitt im oberen Bachlauf (rechts) ist keine Bestockung vorhanden und folglich keine Erweiterung des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV (1.3 m natürlich Gerinnsolenbreite: theoretisch berechneter Gewässerraum 11 m bzw. beidseits 5.5 m) erforderlich. Im unteren Abschnitt ist hingegen, infolge der Uferbestockung, beidseitig eine Erweiterung des Gewässerraums um 0.5 m erforderlich. Daraus resultiert ein symmetrischer Gewässerraum von gesamthaft 12 m.



| Standort / Parz.-Nr. | Gewässerabschnitt | Theoretischer GWR | | Ufervegetation | | | Bemerkungen/Massnahmen (Umgang/Festlegung in Zonenplan Gewässerraum) |
|----------------------|-------------------|------------------------|------------------|----------------|--|---|--|
| | | nGSB in m ¹ | GWR ² | Uferbestockung | Δ GWR-Puffer Ufervegetation ³ | GWR einseitig ⁴ in m (l. + r.) | |
| 4 / 187 | Trinibächli | 1.3 | 11 / 5.5 | beidseits | 0,5 m | 12 / 6 | beidseits relevante Uferbestockung, Erhöhung GWR beidseitig |

Legende

relevanter Gewässerraum für Festlegung in Zonenplan 4 Gewässer

- ¹ Basis: GEWRAG Kanton Bern
- ² Berechnung nach Art. 41a Abs. 2 GSchV
- ³ Messung an Erhebungspunkt vor Ort
- ⁴ Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 3 GSchV (inkl. Pufferstreifen 3 m ChemRRV & NHG)

Abbildung 10 Evaluation Ufervegetation entlang der Fliessgewässer; Beispiel Trinibächli.

d) Reduktion der Gewässerräume in dicht überbauten Gebieten (Anhang 4+5)

Bestimmung dicht überbauter Gebiete

Die Breite der Gewässerräume kann nach Art. 41a Abs. 4 und Art. 41b Abs. 3 GSchV in sogenannten «dicht überbauten» Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst, respektive reduziert werden. Das Ziel dieser Ausnahme ist, dass bestehende Siedlungen verdichtet und Baulücken im Sinne einer Siedlungsentwicklung nach innen genutzt werden können.

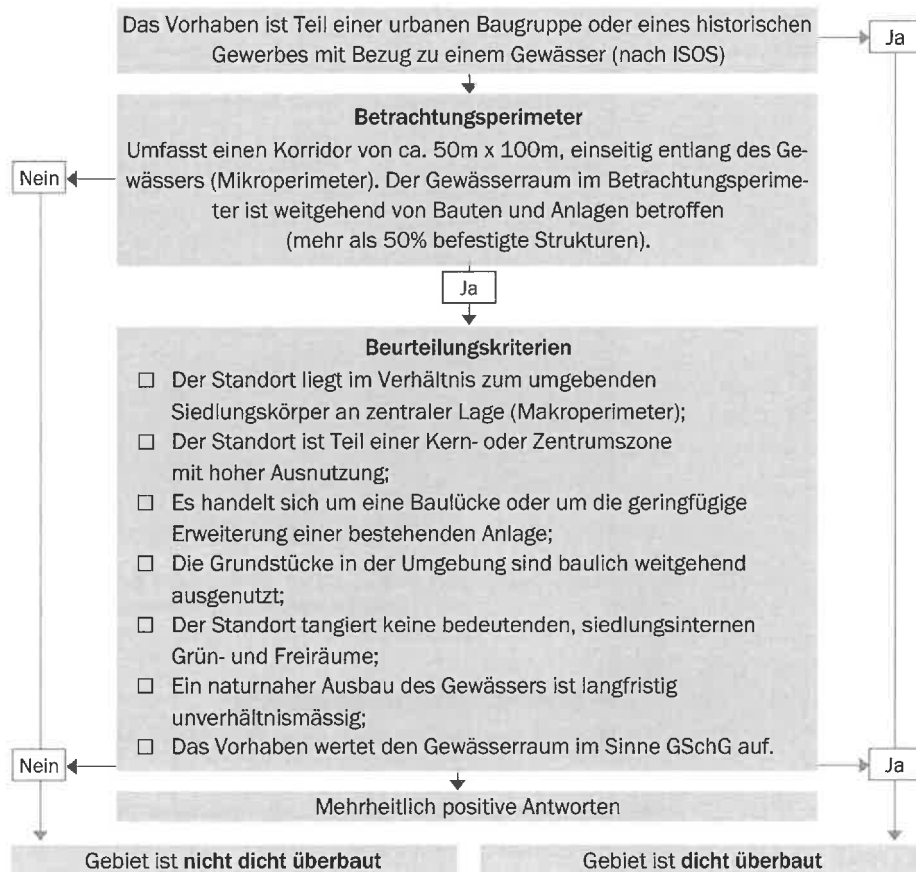
Beurteilung

Zur Bestimmung der dicht überbauten Gebiete hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) eine Arbeitshilfe publiziert. Die Gemeinde Neuenegg hat die dicht überbauten Gebiete anhand der darin festgehaltenen Arbeitsschritte evaluiert, die Gebiete im Zonenplan 4 Gewässerraum bezeichnet und den jeweiligen Gewässerraum unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes (Naturgefahrenkarte) und/oder allfälliger Wasserbauprojekte reduziert. Die Evaluation resp. Beurteilung der Gewässerabschnitte ist in Anhang 4 detailliert dargelegt.

Beurteilung kein abschliessender Charakter

Die Bezeichnung der «dicht bebauten» Gebiete im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung hat keinen abschliessenden Charakter.

Vorgehen



Reduktion der Gewässerräume

Als bald die Beurteilung gemäss obenstehendem Ablaufschema ergibt, dass ein Gebiet einseitig entlang des Gewässers als dicht überbaut gilt, wurde der Gewässerraum in den meisten Fällen reduziert. Sollte das Gebiet vis-à-vis auch als dicht überbaut gelten, so wurde beidseitig reduziert. Der im Zonenplan festgelegte absolut minimale Gewässerraum beträgt hierbei z. B. gesamthaft 7.5 Meter (Beispiel Brüggelebächli bei Kirche Neueneegg) oder 8.0m (Beispiele Ölibach im Dorfzentrum Neueneegg). Die detaillierte Beurteilung der einzelnen Gebiete bezüglich dem Kriterium «dicht überbaut» finden sich in O.

Fachbericht «dicht überbaut» und Hochwasserschutz in Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Voraussetzung, dass der Gewässerraum entlang dicht überbauter Gebiete reduziert werden kann, stellt die Gewährleistung des Hochwasserschutzes dar (Art. 41b Abs. 3 GSchV). Das hydrologische Fachgutachten der Gruner AG vom 10. August 2021 (inkl. Aktualisierung Wileringbächli Januar 2024) AG belegt anhand von Abflussprofilen, die für den Hochwasserschutz minimal erforderlichen Masse des Gewässerraums. Der Bericht findet sich in Anhang 5 des vorliegenden Erläuterungsberichts.

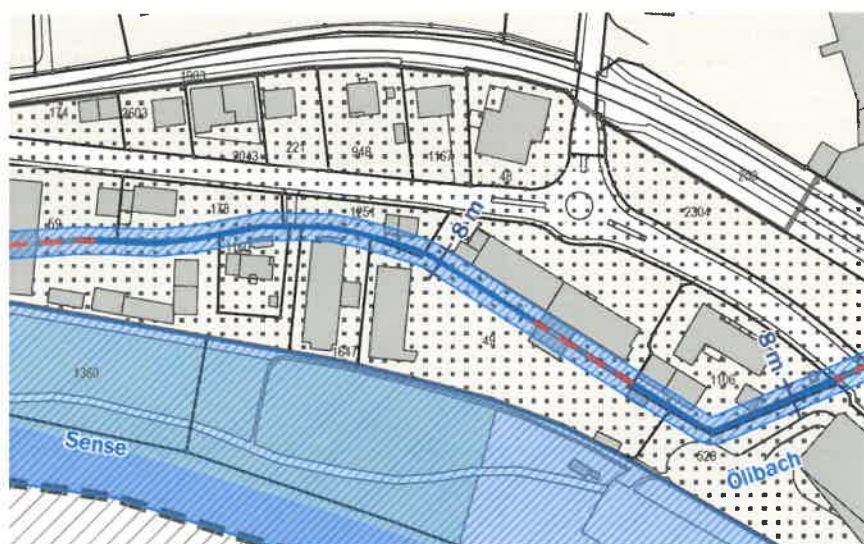


Abbildung 11. Ausschnitt aus dem Zonenplan 4 Gewässer (Siedlungsgebiet Neuenegg). Grau punktiert die dicht überbauten Gebiete, blau schraffiert der auf gesamthaft acht Meter reduzierte Gewässerraum des Ölibachs.

e) Asymmetrische Gewässerräume

Bei besonderen Raumverhältnissen kann der Gewässerraum auch asymmetrisch zur Gewässerachse festgelegt werden (das Gerinne liegt dann nicht in der Mitte des Gewässerraums). Eine asymmetrische Festlegung von Gewässerräumen kann beispielsweise bei besonderen topographischen Verhältnissen oder bei speziellen Überbauungssituationen zweckmässig sein. In den nachfolgenden, begründeten Fällen wird im Zonenplan ein asymmetrischer Gewässerraum festgelegt (Nummerierung gemäss Anhang 1 oder 3; vgl. *). Entsprechende Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümerschaften wurden im Rahmen der Erarbeitung der Teilrevision vorgenommen.

| Abschn. | Gewässer | GWR einseitig l. + r. = Gesamt | Bemerkungen |
|---------|------------------|-----------------------------------|---|
| 1c* | Talbach | 3.25 m + 7.75 m = 11 m | aufgrund bestehender Überbauungssituation; mit Grundeigentümerschaft koordiniert |
| 1d* | Talbach | Variabel = 12 m | Verbreiterung aufgrund einseitiger Ufervegetation (vgl. auch Anhang 3) |
| 1f* | Talbach | variabel = 12 m | Verbreiterung aufgrund einseitiger Ufervegetation (vgl. auch Anhang 3) |
| 2b* | Rossgrubenbächli | 5.5 m + 7 m = 12.5 m | Verbreiterung aufgrund einseitiger Ufervegetation (vgl. auch Anhang 3) |
| 3a** | Wilingbächli | 3 m + 8 m = 11 m | aufgrund des einseitig dicht überbauten Gebiets (vgl. Anhänge 4 und 5) und Wasserbauprojekt |
| 3b** | Wilingbächli | 8 m + 3 m = 11 m | aufgrund des einseitig dicht überbauten Gebiets (vgl. Anhänge 4 und 5) und Wasserbauprojekt |
| 8** | Ölibach | 10 m + 3 m = 13 m | aufgrund des dicht überbauten Gebiets sowie in Koordination Überbauungsordnung (vgl. Anhänge 4 und 5) |
| 9b** | Saagibach | 4.6 m + 5.5 m = 10.1 m | aufgrund des einseitig dicht überbauten Gebiets (vgl. Anhänge 4 und 5) |

| Abschn. | Gewässer | GWR einseitig l. + r. = Gesamt | Bemerkungen |
|---------|------------|-----------------------------------|---|
| *** | Bahnbächli | 8 m + 3 m = 11 m | aufgrund der bestehenden Bauten (Nationalstrasse) |

Tabelle * Nummerierung gemäss Evaluation Ufervegetation, Anhang 3
 ** Nummerierung gemäss Prüfung dicht überbauter Gebiete, Anhang 4
 *** ohne Nummerierung

Freihaltegebiete
für Wileringbächli

f) Ausscheidung von Freihaltegebieten

Im Zonenplan 4 Gewässer werden für das Wileringbächli mehrere Freihaltegebiete ausgeschieden. Gestützt auf das Wasserbauprojekt werden entlang der Forststrasse und der Kirchgasse jeweils östlich nebst dem Gewässerraum zusätzlich Freihaltegebiete festgelegt. Diese dienen der Sicherung eines anstehenden Wasserbauprojekts. Innerhalb des Freihaltebereichs gilt analog zu den Gewässerräumen ein Bauverbot nach Art. 41c Abs. 1 GschV, jedoch gelten keine Bewirtschaftungsauflagen (siehe Erläuterungen zum entsprechenden Artikel im Baureglement in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).



Abbildung 12 Ausschnitt aus dem Zonenplan 4 Gewässer: Ausscheidung von Freihaltegebieten für das Wileringbächli (grün-schraffiert).

3. Auswirkungen und Beurteilung der Planung

3.1 Allgemein

Übereinstimmung mit
übergeordnetem Recht

Bei der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung handelt es sich um eine technische Überarbeitung der Ortsplanung, mit welcher die aufgrund der revidierten übergeordneten Gewässerschutzgesetzgebung notwendigen Gewässerräume festgelegt werden. Die übergeordneten Planungsinstrumente und das übergeordnete Recht stehen der Festlegung der Gewässerräume sowie der damit notwendigen Änderung/Ergänzung des Baureglements nicht entgegen.

| | |
|---|--|
| <i>Neuer Zonenplan 4 Gewässer</i> | Mit der Festlegung der Gewässerräume im Zonenplan 4 Gewässer (und den entsprechenden Artikeln im BR) wurde der übergeordneten Gewässerschutzgesetzgebung Rechnung getragen und die Gewässerräume grundeigentümmerverbindlich umgesetzt. Da mit dem Zonenplan 4 Gewässer ein neues Planwerk erarbeitet wurde, sind die rechtskräftigen Zonenpläne 1 Siedlung, 2 Landschaft und 3 Naturgefahren von keinen Änderungen betroffen. |
| <i>Planbeständigkeit</i> | <p>Aufgrund der rein technischen Überarbeitung der Ortsplanung, resp. dem Neuerlass des neuen Zonenplans 4 Gewässerraum anlässlich der geänderten Gesetzgebung wird die Planbeständigkeit der restlichen baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Neueneegg im Grundsatz nicht tangiert. Folgende Neuerlasse sowie Änderungen und Ergänzungen des Baureglements gelten als materielle Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zonenplan 4 Gewässer: Ausschnitte Gemeinde- und Siedlungsgebiet • Gewässerraum für Fliessgewässer Art. 47 • Freihaltegebiete (Gewässerentwicklungsraum) Art. 47a |
| <i>Zukünftige Gesamtrevision der OP</i> | Im Rahmen einer zukünftigen Gesamtrevision der Ortsplanung gemäss Art. 21 Abs. RPG kann somit eine vollumfängliche Überarbeitung sämtlicher Planungsinstrumente der baurechtlichen Grundordnung angegangen werden. Hierbei werden beispielsweise auch die Themen der Siedlungsentwicklung nach innen, die Aktualisierung des kantonalen Bauinventars oder die Schonung des Kulturlandes auf Stufe Nutzungsplanung zu beachten sein. |

3.2 Gewässerräume

| | |
|---|---|
| <i>Neue Gebäude und Anlagen im Gewässerraum</i> | Die Realisierung neuer Bauten und Anlagen im Gewässerraum ist nur dann möglich, wenn diese standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Ausnahmen sind nach GSchV Art. 41c Abs. 1 zugelassen, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Sämtliche Bauvorhaben innerhalb des Gewässerraums sind bewilligungspflichtig. Rechtmässig bewilligte Gebäude und Anlagen, die sich bei der Festlegung des Gewässerraums bereits innerhalb desselben befinden, geniessen Besitzstandsgarantie. Über die Frage des Besitzstands wie auch über das öffentliche Interesse und die Standortgebundenheit entscheidet die Baubewilligungs- bzw. Leitbehörde. |
| <i>Extensive Bewirtschaftung</i> | Artikel 36a Abs. 3 GSchG beinhaltet die Verpflichtung, den Gewässerraum extensiv zu gestalten und zu bewirtschaften. Die extensive landwirtschaftliche Nutzung wird in Artikel 41c Abs. 4 GSchV im Detail geregelt und verbietet das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln. Erlaubt sind extensive Nutzungen als Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz und extensiv genutzte Weide. Der Übergang von einer extensiven in eine intensivere Nutzung fällt in der Landwirtschaftszone oft mit der Begrenzung des Gewässerraums zusammen. Auch im Siedlungsgebiet sind intensive Gartennutzungen mit Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich untersagt. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern. Die Übertragung der Gewässerraumgrenzen aus den Plänen bzw. dem Baureglement liegt in der Verantwortung der Grundeigentümer. Die extensiv genutzten Flächen können als |

Biodiversitätsförderflächen (BFF) über die gewohnten Kanäle (GELAN) angemeldet werden.

*Inventarisierte
Fruchtfolgeflächen
im Gewässerraum*

Fruchtfolgeflächen (FFF) umfassen ackerfähiges Kulturland, vorab Ackerland, Kunstwiesen und ackerfähige Naturwiesen. Sie sind der wertvollste Teil des für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Kulturlandes der Schweiz. Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche (vgl. Art. 36a Abs. 3 GSchG). Das ackerfähige Kulturland weist jedoch weiterhin Fruchtfolgeflächenqualität auf, solange es nicht durch bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung beansprucht wird. Aus diesem Grund ist das ackerfähige Kulturland im Gewässerraum vom Kanton bei der Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen separat auszuweisen. Für diese Flächen muss daher kein Ersatz geleistet werden.

Freihaltegebiete

Bei der Erarbeitung des Zonenplans 4 Gewässer wurden auch projektierte Wasserbauprojekte berücksichtigt (insb. Wilerinbächli). Zur Sicherung der Erweiterungen und Verlegungen von Fließgewässern wurden mittels Ausscheidung von sogenannten «Freihaltegebieten» die geplanten Wasserbauprojekte grundeigentümerverbindlich gesichert.

3.3 Planerische Beurteilung

*Anpassung an geänderte
Rahmenbedingungen*

Die Planungsinstrumente der Gemeinde Neueneegg wurden in denjenigen Bereichen angepasst, in welchen aufgrund der geänderten Gesetzgebung Handlungsbedarf bestand. Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung Neueneegg entspricht die baurechtliche Grundordnung dem übergeordneten Recht. Die Gewässerräume wurden erarbeitet und im neuen Zonenplan 4 Gewässer grundeigentümerverbindlich festgelegt. Somit bleibt die Gemeinde planerisch weiterhin handlungsfähig und ist auf die nächste Gesamtrevision der Ortsplanung vorbereitet.

4. Planerlassverfahren

*Ordentliches Verfahren
nach Art. 58 ff. BauG*

Für die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wird ein ordentliches Planerlassverfahren nach Art. 58 ff. BauG durchgeführt. Das Verfahren beinhaltet die gesetzlich vorgegebenen Schritte der öffentlichen Mitwirkung, der kantonalen Vorprüfung, der öffentlichen Auflage, der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Kanton.

4.1 Öffentliche Mitwirkung

Öffentliche Mitwirkung

Der Gemeinderat als Planungsbehörde hat die Teilrevision der Ortsplanung Neueneegg am 9. Mai 2019 beraten und zuhanden der Mitwirkung verabschiedet. Die öffentliche Mitwirkung fand vom 17. Mai 2019 bis zum 17. Juni 2019 statt (Publikationen im Laupen Anzeiger: 16. und 23. Mai 2019). Zudem fand am Mittwoch, den 5. Juni 2019 eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, an welcher die wichtigsten Änderungen vorgestellt und

Fragen beantwortet wurden. Die öffentliche Mitwirkung fand damals für die nach der kantonalen Vorprüfung separat behandelten Teilrevisionen «BMBV» (Anpassung Baureglement an die BMBV; Aktualisierung Zonenplan 3 Naturgefahren) und der vorliegenden Teilrevision statt.

Ergebnisse der Mitwirkung Während der Mitwirkungsfrist konnte jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten. Im Rahmen der 30-tägigen Mitwirkungsfrist gingen bei der Bauverwaltung Neuenegg insgesamt fünf Eingaben, drei von Privatpersonen sowie je eine einer Organisation und einer Unternehmung ein. Davon betrafen drei Eingaben die Thematik der «Gewässerräume». Im Mitwirkungsbericht werden sämtliche Eingaben mit den vorgebrachten Einwänden und Anliegen dokumentiert sowie die entsprechenden Stellungnahmen der Planungsbehörde dargelegt und aufgezeigt, ob die Eingabe berücksichtigt wurde oder nicht (siehe Beilage 1).

4.2 Kantonale Vorprüfung

Vorprüfungsbericht vom 6. April 2020 Mit dem Vorprüfungsbericht vom 6. April 2020 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) Stellung zur Teilrevision der Ortsplanung genommen. Der Vorprüfungsbericht nennt mehrere materielle und formelle Genehmigungsvorbehalte sowie Korrekturanträge. Nebst dem offiziellen Vorprüfungsbericht wurde nach Bereinigung der Gewässerräume eine (informelle) Rückmeldung des Oberingenieurkreis II des kantonalen Tiefbauamtes eingeholt.

Aufteilung in zwei Teilrevisionen Aufgrund erheblicher Differenzen hinsichtlich der Ausscheidung resp. Festlegung der Gewässerräume zwischen Gemeinde und Kanton hat die Gemeinde Neuenegg beschlossen die Änderungen am Baureglement (Anpassung an BMBV) und die Änderung des Zonenplans 3 Naturgefahren vorzuziehen. Die vorliegende Teilrevision zur Umsetzung der Gewässerräume wird entsprechend neu in einem eigenständigen Planerlassverfahren weitergeführt.

Zusätzliche informelle Vorprüfung

Bereinigung und Koordination OIK II und ANF Aufgrund der Rückmeldungen des Kantons (Vorprüfungsbericht) wurde der Zonenplan 4 Gewässer sowie die notwendigen Abklärungen und Nachweise integral überprüft und überarbeitet. Im Sommer/Herbst 2022 fand zudem eine bilaterale Koordination mit dem Tiefbauamt Oberingenieurkreis II (Wasserbau) sowie dem Amt für Landwirtschaft und Natur (Abteilung Naturförderung ANF) statt. Die Festlegung der Gewässerräume wurde insbesondere hinsichtlich der «dicht bebauten» Gebiete (und im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz), der Ufervegetation sowie der Koordination mit dem GEK Sense 21 überarbeitet. Sämtliche Rückmeldungen des AGR (Genehmigungsvorbehalte, Hinweise, Empfehlungen) und des TBA OIK sowie die damit verbundenen Änderungen an den Planungsinstrumenten, resp. der Umgang seitens Gemeinde mit den Rückmeldungen des Kantons sind im Anhang 6 detailliert dargelegt. Zudem wurde die Bereinigung/Integration der Ufervegetation in den Gewässerraum gemäss schriftlicher Rückmeldung des ANF vom 25. Juli 2022 korrekt und nachvollziehbar umgesetzt.

4.3 Zweite kantonale Vorprüfung

2. Vorprüfungsbericht vom 13.10.2023

Mit dem Vorprüfungsbericht vom 13. Oktober 2023 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Rahmen einer zweiten Vorprüfung erneut Stellung zur Teilrevision der Ortsplanung zur Umsetzung der Gewässerräume genommen. Der Bericht benennt weiterhin Genehmigungsvorbehalte sowie Korrekturanträge – insbesondere auf eingedolte Gewässerabschnitte, die asymmetrische Ausscheidung von Gewässerräumen sowie zur Beurteilung von «dicht bebauten» Gebieten. Insbesondere zu letzteren fanden hiernach bilaterale Rücksprachen mit dem AGR und dem TBA OIK II Wasserbau statt.

Bereinigungen

Sämtliche Rückmeldungen des Kantons (Genehmigungsvorbehalte, Hinweise, Empfehlungen) wurden geprüft und insbesondere sämtliche Genehmigungsvorbehalte bereinigt. Auch die mit den Ergebnissen der 2. Vorprüfung verbundenen Änderungen an den Planungsinstrumenten, resp. der Umgang seitens Gemeinde mit den Rückmeldungen des Kantons sind im Anhang 7 detailliert dargelegt.

4.4 Öffentliche Auflage

30-tägige Auflagefrist

Nach Bereinigung der Teilrevision aufgrund der Ergebnisse der 2. Vorprüfung wurde das vorliegende Planungsgeschäft im Herbst 2025 öffentlich aufgelegt. Im Rahmen einer 30-tägigen Auflagefrist vom 19. September bis 20. Oktober 2025 bestand die Möglichkeit bei der Gemeindeverwaltung schriftlich und begründet Einsprache und/oder Rechtsverwahrung zu erheben. Auf die Auflage wurde mit Publikationen im Amtsblatt vom 17. September 2025 und im amtlichen Anzeiger vom 18. und 25. September 2025 hingewiesen.

Ergebnisse der Auflage

Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen bei der Bauverwaltung Neueneegg drei Einsprachen sowie eine Rechtsverwahrung ein. Die Einspracheverhandlungen wurden am 29. Oktober sowie am 12. November 2025 durchgeführt. Gestützt auf die Einigungsverhandlungen wurden alle drei Einsprachen zurückgezogen und gelten als erledigt.

4.5 Beschluss und Genehmigung

Beschluss Gemeinderat

Der Gemeinderat hat Teilrevision der Ortsplanung zur Umsetzung der Gewässerräume an seiner Sitzung vom 17. November 2025 beschlossen.

Beschluss an Gemeindeversammlung

Bei Änderungen der baurechtlichen Grundordnung im ordentlichen Verfahren obliegt die Beschlusskompetenz abschliessend der Gemeindeversammlung. Die Teilrevision der Ortsplanung zur Umsetzung der Gewässerräume wurde an der **Gemeindeversammlung vom 19. November 2025 beschlossen** und zuhanden der Genehmigung verabschiedet.

Genehmigung durch Kanton

Vorschriften und Pläne der Gemeinden bedürfen nach Art. 61 BauG der Genehmigung der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz, namentlich dem AGR. Dieses prüft, ob sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind. Die Teilrevision der Ortsplanung wurde dem AGR anfangs 2026 zuhanden der Genehmigung eingereicht.

4.5.1 Änderungen im Genehmigungsverfahren

Genehmigungsvorbehalte

Mit Schreiben vom 18. März 2026 hat das AGR der Gemeinde Neueneegg mitgeteilt, dass die von der Gemeindeversammlung am 19. November 2026 beschlossene Teilrevision der Ortsplanung zur Umsetzung der Gewässerräume noch nicht vollständig genehmigungsfähig sei. Es geht namentlich um folgende Punkte, bei welchen das AGR einen Bereinigungsbedarf geortet hat:

- Änderung Zonenplan Gewässerraum für Gebiet 1a Wileringbächli (Plan Siedlungsgebiet)
- Änderung von Absatz 3 des neuen Artikels 47 Baureglement
- Korrektur/Nachführung Anhang 4 des Erläuterungsberichts (Ablaufschema dicht überbaut für Gebiet 1a Wileringbächli)

Anpassungen im gemischt-geringfügigen Verfahren

Für die Überarbeitung kann das Verfahren nach Art. 60 Abs. 3 BauG in Verbindung mit Art. 122 Abs. 7 und BauV angewendet werden. Dieses bedingt eine öffentliche Auflage der Änderungen, die Beschlussfassung durch den Gemeinderat (Änderungen sowie Verfahrenswahl) und die Bekanntmachung des Gemeinderatsbeschlusses. Die Unterlagen können hiernach erneut dem AGR zuhanden der Genehmigung eingereicht werden.

Anhang

Anhang 4 Beurteilung dicht überbaute Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV



Anhang

Anhang 4 Gewässerraum: Beurteilung dicht überbaute Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV

Stand: Juli 2025

Legende

Gewässer


-  Fließgewässer offen
-  Fließgewässer eingedolt

 Gewässerraum

 Freihaltebereich


Bauinventar

 Baugruppe

 Strukturgruppe

Betrachtungspereimeter

 dicht überbaut (Gebiet mit reduziertem Gewässerraum)

 dicht überbaut (Gebiet ohne reduziertem Gewässerraum)

 nicht dicht überbaut

 Gebäude innerhalb Gewässerraum

 Bauzone

 Gemeindegrenze

Übersicht geprüfter Gewässerabschnitte nach Art. 41a Abs. 4 lit. a GschV

Nummerierung gemäss nachfolgenden Steckbriefen und Abbildungen

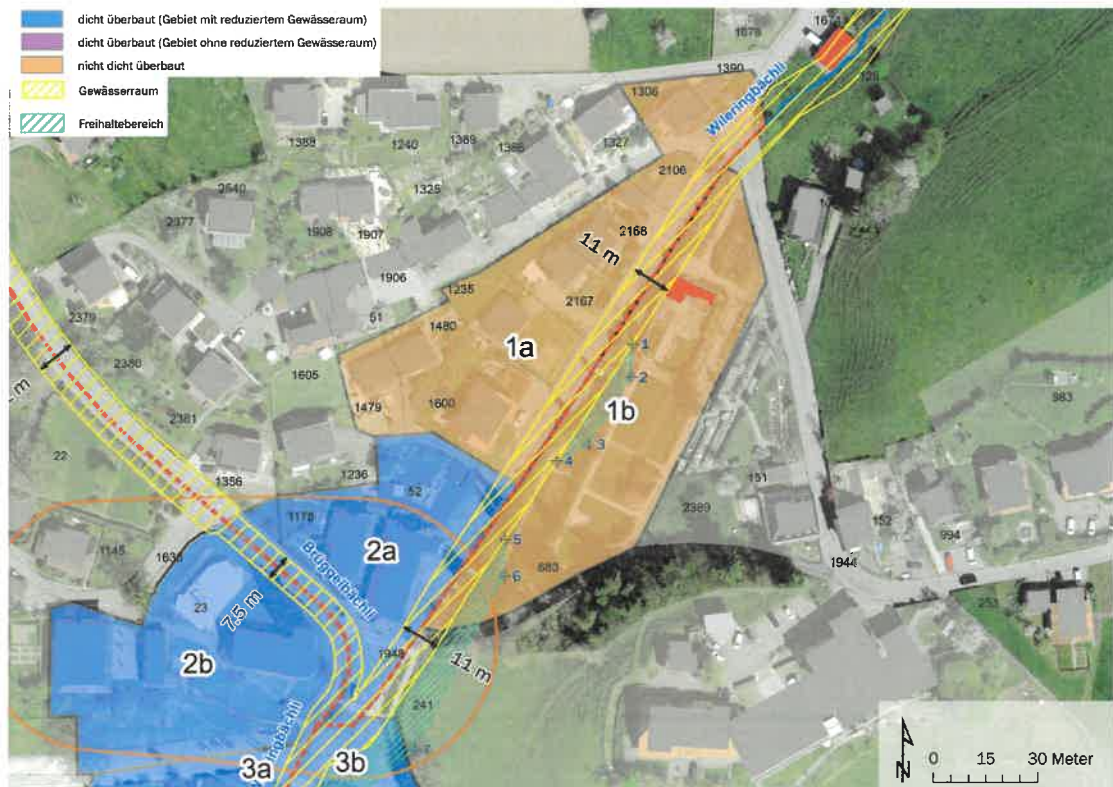
| Standort Teilgebiet/ Abschnitt | Fließgewässer Name | Theoretischer GWR GWR nach Art. 41a Abs. 2 lit. GSchV (Hochwasserkurve) | Prüfung dicht überbauter Gebiete | | | GWR effektiv (Festlegung Zonenplan) gesamt / einseitig in m |
|--------------------------------------|-----------------------|--|---|---|----------------|--|
| | | | Beurteilung Teilgebiet «dicht überbaut» | Reduktion nach Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV | asymmetrisch | |
| 1a | Wileringbächli | 11 / 5.5 | Nein | Nein | Nein | 11 / 5.5* |
| 1b | Wileringbächli | 11 / 5.5 | Nein | Nein | Nein | 11 / 5.5* |
| 2a | Wileringbächli | 11 / 5.5 | Ja | Nein | Nein | 11 / 5.5* |
| 2a | Brüggelbächli | 11 / 5.5 | Ja | Ja | Nein | 7.5 / 3.75 |
| 2b | Brüggelbächli | 11 / 5.5 | Ja | Ja | Nein | 7.5 / 3.75 |
| 3a | Wileringbächli | 11 / 5.5 | Ja | Ja | Ja | 11 / 3 + 8* |
| 3b | Wileringbächli | 11 / 5.5 | Ja | Nein | Ja | 11 / 8 + 3* |
| 4a | Ölibach | 11 / 5.5 | Ja | Ja | Nein | 8 / 4 |
| 4b | Ölibach | 11 / 5.5 | Ja | Ja | Nein | 8 / 4 |
| 5a | Ölibach | 11 / 5.5 | Ja | Ja | Nein | 8 / 4 |
| 5b | Ölibach | 11 / 5.5 | Ja | Ja | Nein | 8 / 4 |
| 6a | Ölibach | 11 / 5.5 | Ja | Ja | Nein | 8 / 4 |
| 6b | Ölibach | 11 / 5.5 | Ja | Ja | Nein | 8 / 4 |
| 7a | Saagibach | 11 / 5.5 | Nein | Nein | Nein | 11 / 5.5 |
| 7b | Saagibach | 11 / 5.5 | Nein | Nein | Nein | 11 / 5.5 |
| 8 | Ölibach | 11 / 5.5 | Ja | Ja | Ja Ja Ja | 14 10 (gemäss UeO) 13 |
| 9a | Saagibach | 11 / 5.5 | Nein | Nein | Nein | 11 / 5.5 |
| 9b | Saagibach | 11 / 5.5 | Nein | Nein | Nein | 11 / 5.5 |
| 9c | Saagibach | 11 / 5.5 | Nein | Nein | Nein | 11 / 5.5 |
| 10a | Chummibächli | 11 / 5.5 | Ja | Nein | Nein | 11 / 5.5 |
| 10b | Chummibächli | 11 / 5.5 | Ja | Nein | Nein | 11 / 5.5 |
| 10c | Chummibächli | 11 / 5.5 | Nein | Nein | Nein | 11 / 5.5 |
| 11a | Stritebächli | 11 / 5.5 | Ja | Ja | Nein | 10 / 5 |
| 11b | Stritebächli | 11 / 5.5 | Ja | Ja | Nein | 10 / 5 |
| 12a | Wasserfallebächli | 11 / 5.5 | Nein | Nein | Nein | 11 / 5.5 |
| 12b | Wasserfallebächli | 11 / 5.5 | Nein | Nein | Nein | 11 / 5.5 |
| 13a | Serumbächli | 11 / 5.5 | Nein | Nein | Nein | 11 / 5.5 |
| 13b | Serumbächli | 11 / 5.5 | Nein | Nein | Nein | 11 / 5.5 |
| 13c | Serumbächli | 11 / 5.5 | Nein | Nein | Nein | 11 / 5.5 |

* Abstimmung mit Wasserbauprojekt Wileringbächli

| Gebiet 1a | | Wilingbächli |
|--------------------------|--|-------------------------------------|
| 1) Baugruppe | Kriterium | Erfüllt? |
| | Das Gebiet ist Teil einer urbanen Baugruppe (Bsp: Stadt- oder Dorfzentrum) oder historischer Gewerbe mit Gewässerbezug (Bsp: Mühle, Industrie) nach ISOS. | <input type="checkbox"/> |
| 2) Betrachtungsperimeter | Der Gewässerraum im Betrachtungsperimeter (ca. 50m * 100m einseitig entlang des Gewässers) ist weitgehend von Bauten und Anlagen betroffen (mehr als 50% befestigte Strukturen ¹), welche nicht dem Hochwasserschutz dienen. | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | - Beurteilungskriterien | |
| | Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage (Makroperimeter) | <input type="checkbox"/> |
| | Der Standort ist Teil einer Kern- oder Zentrumszone mit hoher Ausnützung | <input type="checkbox"/> |
| | Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Der Standort tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grün-/Freiräume | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Total Kriterien erfüllt: | (3/5) |

| Resultat | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input checked="" type="checkbox"/> |
|-------------------------|--|--|
| Dicht überbautes Gebiet | | |
| Reduktion Gewässerraum | keine Reduktion | |
| Gewässerraum insgesamt | 11.00 m (keine Reduktion, trotz dicht bebaut; Abstimmung auf Wasserbauprojekt) | |

Planausschnitt



¹ Dazu gehören: alle Hochbauten, befestigte PP mit Standortgebundenheit, Einstellhallen, Strassen und Bahnen, künstlich angelegte Dämme, Mauern und Böschungen